Kartellrecht

Die kartellrechtliche Compliance-Defense nach geltendem und zukünftigem Recht


David Mamane, LL.M., Rechtsanwalt, Zürich*


Tobias Magyar, MLaw, Rechtsanwalt, Zürich**

I. Einleitung

Am 19. Dezember 2025 verabschiedete das Bundesparlament die Revision des Schweizer Kartellgesetzes (KG)[1,2] Mit der KG-Novelle haben die Räte erstmals ausdrücklich die sogenannte Compliance-Defense im Gesetz verankert. Unter der kartellrechtlichen Compliance-Defense ist das Vorbringen einer Kartellrechts-Sanktionsadressatin zu verstehen, wonach sie aufgrund eines hinreichenden Compliance-Programms kein oder ein vermindertes Organisationsverschulden treffe und die Sanktion infolgedessen zu reduzieren sei. Die betreffende Bestimmung wird als Art. 49a Abs. 1 Sätze 5 und 6 ins Kartellgesetz aufgenommen und lautet wie folgt:

> «Vorkehrungen zur Vermeidung von Verstössen gegen dieses Gesetz, die das Unternehmen getroffen hat und die seiner Grösse, Geschäftstätigkeit und der Branche angemessen sind, können sanktionsmindernd berücksichtigt werden. Der Bundesrat regelt die Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit der Vorkehrungen.»

Die explizite gesetzliche Verankerung der Compliance-Defense geht auf einen Vorschlag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) zu-

Mit der KG-Novelle vom 19. Dezember 2025 haben die Räte erstmals ausdrücklich die sogenannte Compliance-Defense im Gesetz verankert. Auch wenn die sanktionsmindernde Berücksichtigung von Compliance-Programmen schon bisher möglich war, zielt die Kodifizierung darauf ab, die praktische Umsetzung der Compliance-Defense zu fördern und ihre Anwendung in der behördlichen Praxis sicherzustellen. Dabei stellt sich die Frage, ob mit der gesetzlichen Verankerung der Compliance-Defense auch materielle Änderungen einhergehen und inwiefern die bisher von der Praxis entwickelten Grundsätze und Anforderungen zur Beurteilung der Angemessenheit eines kartellrechtlichen Compliance-Programms auch inskünftig durch die Wettbewerbsbehörden berücksichtigt werden können und sollen. Dieser Frage geht der vorliegende Beitrag nach.

With the Cartel Act Amendment of December 19, 2025, the councils expressly codified the so-called *compliance defense* for the first time. Although compliance programs could previously be considered as a mitigating factor in determining sanctions, the codification is intended to promote the practical implementation of compliance defense and to ensure its consistent application in enforcement practice. This raises the question whether the statutory codification of compliance defense also entails substantive changes and to what extent the principles and criteria developed in enforcement practice for assessing the adequacy of antitrust compliance programs may and should continue to be taken into account by the competition authorities in the future. The present contribution explores this question.

* David Mamane, LL.M., Rechtsanwalt, ist Partner bei Schellenberg Wittmer AG in Zürich.

** Tobias Magyar, MLaw, Rechtsanwalt, ist Senior Associate bei Schellenberg Wittmer AG in Zürich.

1 Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6. Oktober 1995 (Kartellgesetz, KG; SR 251).

2 Beschluss der Bundesversammlung vom 19. Dezember 2025, Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG), Änderung vom 19. Dezember 2025 (revKG; BBl 2026 18).